

Dasselbe hat über den Vollzug der Gesetze und der Urtheile zu wachen, und den Vollzug der letzteren in den Verfügungen, bei welchen die öffentliche Ordnung betheiliget ist, von Amtswegen zu betreiben.

47. Die Substituten des GeneralProkurators üben dasselbe Klagrecht, in denselben Fällen, nach denselben Vorschriften, unter der Leitung und Aufsicht des GeneralProkurators aus.

Ist der GeneralProkurator abwesend oder verhindert, so versteht der erste GeneralAdvokat dessen Stelle.

S i e b e n t e s K a p i t e l .

Von der Disziplin.

48. Die Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche sich ohne eine, nach Vorschrift der Gesetze oder Verordnungen erwirkte, Urlaub entfernen werden, sollen für die Zeit ihrer Abwesenheit ihren Gehalt verlieren; und falls ihre Abwesenheit länger als sechs Monate dauert, so können sie angesehen werden, als hätten sie ihre Entlassung gegeben, und demnach ihre Stellen besetzt werden.

Doch können die Richter und Beamten des öffentlichen Ministeriums, nachdem die Abwesenheit einen Monat gedauert hat, durch den GeneralProkurator aufgefordert werden, sich auf ihren Posten zu begeben; kehren sie alsdann in Monatsfrist nicht auf denselben zurück, so soll ein Bericht an den GroßRichter abgestattet werden, welcher alsdann befugt ist, bei dem Kaiser auf ihre Stellersezung, gleich als hätten sie ihre Entlassung gegeben, anzutragen.

49. Die Präsidenten der Kaiserlichen Gerichtshöfe und der Tribunalien erster Instanz haben von Amtswegen, oder